



PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022/2023

der SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH

A. Einleitung

Die SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH ("**SEEHG**") ist ein Unternehmen, welches über seine Beteiligungsgesellschaften einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Bereich Energie in Deutschland leistet. Die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) ist unmittelbar alleine an der SEEHG beteiligt. Als Konzernmuttergesellschaft hält die SEEHG Anteile an Schlüsselunternehmen für die Energieversorgung in Deutschland. Hierzu zählt unter anderem auch die SEFE Securing Energy for Europe GmbH ("**SEFE**").

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2023 eine aktualisierte Fassung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes verabschiedet (Bekanntmachung vom 13. Dezember 2023) ("**PCGK**"). Der PCGK bildet zusammen mit den Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung ("**Richtlinien**") das Kernstück der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes.

Der PCGK ist an Unternehmen mit Bundesbeteiligung und ihre Organe gerichtet. Er ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Bundesbeteiligung durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex verfolgt das Ziel, Erwartungen des Bundes an die Unternehmensführung zu konkretisieren und die Unternehmensführung und -überwachung transparenter zu gestalten. Durch die Verankerung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder bei Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts in den jeweils maßgeblichen Regularien sollen die Empfehlungen des PCGK zu einem Bestandteil des Handlungsrahmens des Unternehmens mit Bundesbeteiligung und seiner Organe werden.

Mit diesem Bericht kommen die Geschäftsführung und Aufsichtsrat der SEEHG in **Abschnitt B** der Empfehlung aus Ziffer 7.1 Satz 1 PCGK nach, jährlich in einem Corporate Governance Bericht zu erklären, ob den Empfehlungen des PCGK in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und entsprochen wird sowie etwaige Abweichungen zu begründen. Für Konzerne unter einheitlicher Leitung sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Muttergesellschaft die Entsprechenserklärung für die Konzernmutter und die unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Gesellschaften, die den Kodex anwenden sollen, zusammen abgeben. Die SEEHG entspricht dieser Empfehlung. Neben der SEEHG – die in Anlage 8 der Richtlinien als unmittelbare Bundesbeteiligung mit Anteilsbesitz des Bundes von mindestens 25 Prozent aufgelistet ist – und der SEFE – die in Anlage 9 der Richtlinien als eine mittelbare Bundesbeteiligung mit einem Jahresumsatz von mindestens EUR 500 Mio. aufgelistet ist – wenden die SEFE Mobility GmbH, die astora GmbH, die WIBG GmbH, die WINGAS GmbH und die WINGAS Holding GmbH den PCGK an (die vorgenannten, den PCGK anwendenden Unternehmen nachfolgend zusammen die "**SEFE-Konzernunternehmen**").

Seit der Übernahme der Unternehmensbeteiligung durch den Bund im Jahr 2022 haben sich die neu bestellte Geschäftsführung und der Aufsichtsrat mit der Weiterentwicklung der Corporate Governance der SEFE-Konzernunternehmen befasst. So haben sowohl die SEEHG als Konzernmutter als auch die SEFE und weitere Konzerngesellschaften bereits wesentliche, im PCGK enthaltene Empfehlungen zur Leitung und Überwachung sowie zahlreiche weitere Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung implementiert. Beispielsweise sind die Berücksichtigung der Empfehlungen des PCGK und die Pflicht zur Berichterstattung sowohl im jeweiligen Gesellschaftsvertrag als auch der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gesellschaftsvertraglich verankert. Zur Vereinheitlichung der Corporate Governance wurden konzernweite Maßnahmen umgesetzt und Entscheidungen getroffen. Die weitere Umsetzung der Anforderungen, die sich nicht zuletzt aus der Aktualisierung des PCGK ergeben, wird fortlaufend eruiert. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden sich im Berichtsjahr 2024 mit den PCGK-Empfehlungen weiter befassen und eine noch umfassendere Implementierung auf Ebene weiterer Konzerngesellschaften erörtern.

Dieser von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat veröffentlichte Bericht enthält neben der Entsprechenserklärung in **Abschnitt B** auch Aussagen zu (i) den Nachhaltigkeitsaktivitäten der SEFE-Konzernunternehmen (siehe **Abschnitt C**), (ii) zu der Entwicklung des Anteils an Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsführung, den beiden nachgelagerten Führungsebenen und im Aufsichtsrat (siehe **Abschnitt D**) und (iii) (vorbehaltlich der in der Entsprechenserklärung begründeten Ausnahmen) zu der gewährten Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im Berichtsjahr 2022/2023 (siehe **Abschnitt E**).

Aufgrund des am 14. November 2022 erfolgten Eigentümerwechsels bei der SEFE deckt die vorliegende Berichterstattung auch die (kurze) Übergangszeit aus dem Berichtsjahr 2022 (November/Dezember 2022) mit ab. Spezifische, auf das Berichtsjahr 2022 bezogene Transparenz-Angaben – beispielweise im Hinblick auf den Vergütungsbericht 2022 – sind daher in diesem Public Corporate Governance Bericht ebenso mit integriert.

B. Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären für die SEEHG und die weiteren relevanten SEFE-Konzernunternehmen, die den PCGK anwenden, dass mit den im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen angesprochenen Ausnahmen den jeweils geltenden Empfehlungen zum PCGK entsprochen wurde und den von der Bundesregierung zuletzt am 13. Dezember 2023 verabschiedeten (aktualisierten) Empfehlungen zum PCGK entsprochen wird.

1. Ziffer 3 PCGK – Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

a. Ziffer 3.1 Satz 1 PCGK

Mit Ausnahme der SEEHG und der SEFE haben die relevanten SEFE-Konzernunternehmen die in Ziffer 3.1 Satz 1 PCGK empfohlene gesellschaftsvertragliche Festlegung bezüglich der Anwendung des PCGK, der jährlichen Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß dem PCGK und der Erstellung des Public Corporate Governance-Berichts noch nicht gesellschaftsvertraglich verankert. Es sei aber darauf verwiesen, dass die SEEHG und die weiteren relevanten SEFE-Konzernunternehmen der empfohlenen Berichterstattung mit dem vorliegenden Bericht auch ohne gesellschaftsvertragliche Verankerung inhaltlich nachkommen.

Es wurden nunmehr zudem die erforderlichen Schritte veranlasst, um die in der PCGK-Mustersatzung vorgeschlagene Formulierung bei allen anderen relevanten SEFE-Konzernunternehmen in den Gesellschaftsdokumenten umzusetzen. Die erforderliche notarielle Beurkundung zur Anpassung der jeweiligen Gesellschaftsverträge steht noch aus, sodass zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung dieser Empfehlung des PCGK bislang noch nicht vollständig entsprochen wird.

b. Ziffer 3.2 Satz 1 bis Satz 4 PCGK

Die Gesellschafterversammlungen der jeweiligen SEFE-Konzernunternehmen haben Gesellschafterbeschlüsse teilweise unter Verzicht auf die in Gesetz oder den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Fristen und Formalitäten gefasst und sind damit von den Empfehlungen in Ziffer 3.2 Satz 1 bis Satz 4 PCGK abgewichen. Ferner wurden in Abweichung von der im PCGK empfohlenen Abhaltung von (zumindest jährlichen) Präsenz-Gesellschafterversammlungen Gesellschafterbeschlüsse bei einigen den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen lediglich im Wege der schriftlichen Beschlussfassung gefasst.

Festzustellen ist zunächst, dass auf Ebene der SEEHG die gesellschaftsvertraglichen Regelungen die in Ziffer 3.2 Satz 1 bis Satz 4 PCGK ausgesprochenen Empfehlungen umfassend reflektieren. Aufgrund der Gesellschafterstruktur der SEEHG sowie der weiteren relevanten SEFE-Konzernunternehmen bot es sich für die jeweiligen Gesellschafterversammlungen jedoch an, Beschlüsse in Übereinstimmung mit § 48 GmbHG im schriftlichen Verfahren zu fassen. Denn die SEEHG sowie die weiteren den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen haben jeweils nur einen einzigen Gesellschafter, mit dem ohnehin ein regelmäßiger Austausch über die Angelegenheiten der betroffenen Gesellschaften stattfindet. Eine förmliche Einberufung von Gesellschafterversammlungen und/oder die Einhaltung von diesbezüglichen Fristen oder sonstiger Formalitäten zum

Abhalten einer Gesellschafterversammlung hätte folglich weder bei der SEEHG noch bei den anderen SEFE-Konzernunternehmen einen erkennbaren Mehrwert geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Gesellschafterstruktur ließ sich durch die beschriebene Vorgehensweise zudem der administrative Aufwand zur Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen reduzieren und diesbezügliche Kosten vermeiden.

2. Ziffer 4 PCGK – Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

a. Ziffer 4.1.1 PCGK

Im Hinblick auf die Empfehlungen im PCGK zum Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan der SEFE-Konzernunternehmen ist festzuhalten, dass nur die Konzernmuttergesellschaft SEEHG einen Aufsichtsrat als eigenes Überwachungsorgan gebildet hat. In Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.1.1 PCGK bleibt bei den anderen SEFE-Konzernunternehmen ohne eigenes Überwachungsorgan gesellschaftsrechtlich die Gesellschafterversammlung für die Überwachung der Geschäftsführung und die Zusammenarbeit zuständig.

Auf Ebene der jeweiligen anderen SEFE-Konzernunternehmen findet trotz des fehlenden eigenen Überwachungsorgans ein Mitwirken weiterer Beteiligter zum Zwecke der Zusammenarbeit und Überwachung statt. So nehmen neben den jeweiligen Gesellschafterversammlungen auch die Aufsichtsräte der SEEHG sowie die Mitglieder des sogenannten Management Council bestimmte Überwachungsfunktionen (zumindest mittelbar) wahr. Zum einen beraten, überwachen und kontrollieren die Aufsichtsräte der SEEHG die Geschäftsführung der SEEHG und sind in Entscheidungen, die gemäß dem Zustimmungskatalog von grundlegender Bedeutung für alle SEFE-Konzernunternehmen sind, unmittelbar mit eingebunden. Dies führt dazu, dass der Aufsichtsrat der SEEHG (als eigenes Überwachungsorgan) mittelbar auch Überwachungsfunktionen im Hinblick auf die Konzerngesellschaften wahrnimmt. Zum anderen hat die SEFE mit der Etablierung des Management Council ein (konzern-)internes Gremium geschaffen, dem bei Entscheidungen in allen wesentlichen Bereichen der Unternehmensführung (etwa Konzernleitung und -strategie, Finanzen, Personal und operatives Geschäft) ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt wurde, welcher wiederum nach den intern geltenden Governance-Regeln von sämtlichen Geschäftsführungen der SEFE-Konzernunternehmen zu beachten ist (siehe auch nachstehend die weiteren Ausführungen zu den in Ziffer 4.1.2 PCGK enthaltenen Empfehlungen).

b. Ziffer 4.1.2 PCGK

In Abweichung von der in Ziffer 4.1.2 PCGK enthaltenen Empfehlung sind bislang ausschließlich im Gesellschaftsvertrag der Konzernmuttergesellschaft SEEHG satzungsmäßige Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats der SEEHG für Geschäfte von grundlegender Bedeutung festgelegt. Der Gesellschaftsvertrag der SEFE enthält lediglich eine Öffnungsklausel zum Erlass eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte, der jedoch nicht formeller Bestand des Gesellschaftsvertrags der SEFE ist. Die Gesellschaftsverträge der weiteren den PCGK anwendenden Konzernunternehmen sehen keine Zustimmungsvorbehalte (und auch keine Öffnungsklausel) vor.

Die Beteiligung und Kontrolle durch die jeweiligen Überwachungsorgane bei wichtigen Geschäften und Maßnahmen wird konzernweit gegenwärtig wie folgt sichergestellt: Zum einen hat die Gesellschafterversammlung der SEFE von der im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Öffnungsklausel durch Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SEFE und den darin geregelten Zustimmungsvorbehalten Gebrauch gemacht. Zum anderen hat mit Blick auf die übrigen SEFE-Konzernunternehmen das sogenannte SEFE Group Management Council für die Geschäftsführungen der SEFE-Konzernunternehmen interne, bindende Richtlinien erlassen. Bei dem SEFE Group Management Council handelt es sich um ein durch Geschäftsführerbeschluss der SEFE intern gebildetes Strategie- und Entscheidungsgremium, welches Teil der für die SEFE-Konzernunternehmen geltenden Corporate Governance-Regelungen ist. Die jeweiligen Geschäftsführungen der von der SEFE kontrollierten SEFE-Konzernunternehmen sind im Rahmen von regulatorischen Vorgaben (u.a. wegen Entflechtungsbestimmungen) angewiesen, bestimmte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nur mit der vorherigen Zustimmung des SEFE Group Management Council vorzunehmen. Im Lichte der Ausgestaltung des entsprechenden Zustimmungskatalogs ist sichergestellt, dass für sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte auf Ebene der Konzernunternehmen, die gemäß der Corporate Governance der SEEHG der Zustimmung des Aufsichtsrats der SEEHG bedürfen, die Zustimmung des Aufsichtsrats der SEEHG auch tatsächlich eingeholt wird. Ferner sollen operative Weisungen des jeweiligen fachlichen Leiters der SEFE auf der nachgelagerten Konzernunternehmensebene befolgt werden. Die für die SEFE-Konzernunternehmen vorstehend beschriebenen Corporate Governance-Regeln stellen sicher, dass ein effektives und wirksames Überwachungsinstrument zur Anwendung kommt und ein ständiger Austausch zwischen der Geschäftsführung und den intern gebildeten Überwachungsorganen und -gremien stattfindet. Dieses auf die SEFE-Konzernstruktur zugeschnittene Überwachungsinstrument ist im

Vergleich zu satzungsmäßig festgelegten Zustimmungsvorbehalten effizienter und anpassungsfähiger und daher vorzugswürdig.

c. Ziffer 4.3.2 Satz 3 PCGK

Die SEFE-Konzernunternehmen haben für die Mitglieder der jeweiligen Geschäftsführung und des Aufsichtsrats Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherung) abgeschlossen, wobei in Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.3.2 Satz 3 PCGK nur für die Geschäftsführer und nicht auch für die Aufsichtsräte ein (angemessener) Selbstbehalt vereinbart wurde.

Anders als der PCGK empfiehlt der aktuelle Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder in der D&O-Versicherung. Auch ohne einen Selbstbehalt wird der Anreiz zu pflichtgemäßen Organverhalten nicht beseitigt. So haften die Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig für Schäden, welche die Deckungssumme übersteigen oder solche, die aufgrund von Haftungsausschlüssen von der D&O-Versicherung nicht gedeckt sind. Ferner wird vielfach argumentiert, dass eine Vereinbarung eines Selbstbehaltes keine Auswirkung auf das Verantwortungsbewusstsein und die Gewissenhaftigkeit der Aufsichtsratsmitglieder hat, da diese dem Wohl der Gesellschaft uneingeschränkt verpflichtet sind und auf weitere Schutzvorkehrungen mit Präventivwirkung (wie die Verweigerung der Entlastung oder der Widerruf der Bestellung) zurückgegriffen werden kann. Da die Aufsichtsräte keine bzw. nur eine vergleichsweise geringe Vergütung¹ erhalten, würde ein Selbstbehalt die Attraktivität des Aufsichtsmandats verringern. Insgesamt erscheint es daher sachgerecht, die Aufsichtsräte der SEEHG nicht mit einem Selbstbehalt an den finanziellen Risiken im Zusammenhang mit ihrer Organhaftung zu beteiligen.

d. Ziffer 4.4 PCGK

Abweichend von der seit 2020 in Ziffer 4.4 PCGK geregelten Empfehlung, keine Kredite an Beschäftigte des Unternehmens zu vergeben, hat die SEFE in einem Fall ein Darlehen an einen Mitarbeiter gewährt. Die Tilgung dieses Darlehens ist zum ganz überwiegenden Teil bereits zum Ende des Jahres 2023 erfolgt; die letzte Rate soll spätestens mit Ausscheiden des betroffenen Mitarbeiters im August 2025 geleistet werden.

Die vorstehende beschriebene Darlehensgewährung erfolgte noch zu einem Zeitpunkt, bevor der Bund die Beteiligung an der SEEHG übernahm und damit vor Anwendung der im PCGK niedergelegten Empfehlungen durch die SEFE. Seit

¹ Vergleiche hierzu Abschnitt E dieses Berichts.

der Übernahme der Beteiligung durch den Bund hat keines der SEFE-Konzernunternehmen weitere Kredite – weder an Beschäftigte noch an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats – gewährt.

3. Ziffer 5 PCGK – Geschäftsführung

a. Ziffer 5.2.1 PCGK

Der in Ziffer 5.2.1 PCGK enthaltenen Empfehlung, wonach die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen bestehen soll, sind die SEEHG sowie weitere Konzernunternehmen nicht (zumindest nicht durchgängig) gefolgt. Die Geschäftsführung der SEEHG sowie weiterer SEFE-Konzernunternehmen oblag seit dem Eigentümerwechsel im Jahr 2022 vorübergehend nur einem Geschäftsführer.

Die Erweiterung der Geschäftsführung ist für einige der SEFE-Konzernunternehmen geplant und wurde teilweise umgesetzt. Auf Ebene der SEEHG und der SEFE wurde mit Wirkung zum 2. Januar 2024 ein zweiter Geschäftsführer in die Geschäftsführung bestellt. Auch bei anderen Konzernunternehmen mit nur einem Geschäftsführer (astora GmbH, SEFE Mobility GmbH, WIBG GmbH und der WINGAS Holding GmbH) wird die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers erörtert. Die Besetzung solcher Positionen muss sich jedoch an hohen Maßstäben im Hinblick auf die Transparenz des Auswahlverfahrens als auch bei der Identifikation geeigneter Personen orientieren. So müssen potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Empathie verfügen, die sie als geeignet erscheinen lassen, die Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung ordnungsgemäß wahrzunehmen. Hierbei sind auch Ziele im Zusammenhang mit Diversität und der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter zu beachten. Die Prozesse zur Auswahlentscheidung und Verpflichtung geeigneter Personen sowie die gesellschaftsrechtliche Umsetzung zur Erweiterung der höchsten Geschäftsführungsebene der SEFE-Konzernunternehmen konnten bis zur Erstellung dieses Berichts noch nicht vollständig abgeschlossen werden und werden daher im Geschäftsjahr 2024 weiterverfolgt.

b. Ziffer 5.2.4 PCGK

In Abweichung von der in Ziffer 5.2.4 vorgesehenen Bestellperiode der Mitglieder der Geschäftsführung auf maximal fünf Jahre sowie bei Erstbestellung auf maximal drei Jahre erfolgte die Bestellung von Geschäftsführern der SEFE-Konzernunternehmen teilweise ohne eine solche empfohlene Begrenzung. Allerdings enthält bereits der Gesellschaftsvertrag der SEEHG eine satzungsmäßige Befristung der Bestellperiode, wonach die Organstellung bei Erstbestellung

eines Geschäftsführers nach Ablauf von drei Jahren (automatisch) endet. Auch auf Ebene der SEFE wurde der Empfehlung im Rahmen der Beschlussfassung über die Bestellung des zweiten Geschäftsführers zuletzt entsprochen.

Wenngleich eine anfängliche Begrenzung der Amtsdauer von Geschäftsführern eine negative Signalwirkung mit sich bringen kann und dem Bund als auch den anderen Gesellschaftern der SEFE-Konzernunternehmen andere rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Amtstätigkeit von Geschäftsführer (durch Abberufung) zu beenden oder für die Zukunft zu begrenzen, wird der Empfehlung seit der Übernahme durch den Bund faktisch entsprochen und soll auch in der Zukunft entsprechend umgesetzt werden.

Ergänzend zu dem in Ziffer 5.2.4 PCGK angeregten, korporationsrechtlichen Akt der (befristeten) Bestellung von Geschäftsführern sei darauf hingewiesen, dass zudem sämtliche seit dem 14. November 2022 neu abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge Befristungen enthalten, welche mit der im PCGK empfohlenen Bestellperiode korrelieren. Eine solche Kopplung ist – historisch bedingt – nur bei den vor dem genannten Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträgen noch nicht vorgesehen. Befristungen sollen aber bei künftigen Vertragsschlüssen mit Geschäftsführern der SEFE-Konzernunternehmen entsprechend mit aufgenommen werden.

c. Ziffer 5.2.5 PCGK

Die bereits in die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung der SEEHG und SEFE übernommene Festlegung einer Altersgrenze wurde – in Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.2.5 PCGK – bei den anderen SEFE-Konzernunternehmen noch nicht in den Gesellschaftsdokumenten niedergelegt.

Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass eine bestimmte Altersgrenze nicht überschritten wird. Jedoch wurde auch ohne Festlegung einer solchen Altersgrenze in den Gesellschaftsdokumenten (z.B. den Geschäftsordnungen) der anderen SEFE-Konzernunternehmen bei der Bestellung der Geschäftsführer darauf geachtet, dass eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze nicht überschritten wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat zudem kein Geschäftsführer der SEFE-Konzernunternehmen das gesetzliche Rentenalter erreicht, so dass insgesamt kein tatsächlicher Widerspruch zu der Empfehlung festzustellen ist.

d. Ziffer 5.2.6 Satz 1 PCGK

Die in Ziffer 5.2.6 Satz 1 PCGK ausgesprochene Empfehlung, einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung zu erlassen, haben die SEEHG und SEFE – auch in Übereinstimmung mit der jeweiligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung – kurz nach Berufung eines zweiten Mitglieds in die Geschäftsführung bereits umgesetzt; die übrigen den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen hingegen entsprechen der Empfehlung bislang noch nicht.

Da eine Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Geschäftsführung voraussetzt, kommt eine (sinnvolle) Umsetzung der Empfehlung derzeit nur noch auf Ebene der WINGAS GmbH in Betracht. Die mit den Geschäftsführern der WINGAS GmbH bereits bestehende Verständigung über die Geschäftsverteilung wurde zwischenzeitlich durch Aktualisierung und formale Verabschiedung eines diesbezüglichen Geschäftsverteilungsplans dokumentiert. Bei den übrigen SEFE-Konzernunternehmen soll eine solche Maßnahme im Zusammenhang mit einer etwaigen Erweiterung der jeweiligen Geschäftsführungen mit bedacht werden.

e. Ziffer 5.3.2 PCGK

Abweichend von Ziffer 5.3.2 PCGK sehen die Geschäftsführerdienstverträge keine Malus-Regelung vor, wonach im Falle einer erheblichen Pflichtverletzung Teile der Vergütung zurückgefordert werden können.

Unbeschadet des Fehlens einer solchen vertraglichen Vereinbarung haften die Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden und sind ihr insofern zum Ersatz verpflichtet. Darüber hinaus bestehen – historisch bedingt – auf Ebene verschiedener SEFE-Konzernunternehmen noch laufende Geschäftsführerdienstverträge mit einer Vergütungssystematik sowie fehlenden Malus-Rückforderungs-Regelungen, welche die im PCGK vorgesehenen Anforderungen nach Ziffer 5.3.2 PCGK während der Laufzeit dieser Geschäftsführerdienstverträge noch nicht vollumfänglich erfüllen. Die Empfehlungen können daher erst im Kontext von Neu- und Wiederbestellungen in die vertraglichen Regelungen integriert werden. So ist beispielsweise eine Malus-Regelung für den Geschäftsführerdienstvertrag des voraussichtlich spätestens zu Beginn des dritten Quartals 2024 neu eintretenden Geschäftsführers der WINGAS GmbH vorgesehen.

f. Ziffer 5.5.1 Satz 2-3 PCGK

Die Reichweite und Bedeutung der im Dezember 2023 mit der Aktualisierung des PCGK neu eingeführten Empfehlungen in Ziffer 5.5.1, wonach das Unternehmen letztlich zu einer klimaneutralen Organisation entwickelt werden soll, wurden erörtert und werden im Rahmen der Unternehmensführung künftig mit berücksichtigt. Die Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird voraussichtlich im Berichtsjahr 2024 mitberücksichtigt.

4. Ziffer 6 PCGK – Überwachungsorgan

a. Ziffer 6.1.1 PCGK

Mit Ausnahme der SEEHG entsprechen die den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen bislang noch nicht der in Ziffer 6.1.1 niedergelegten Empfehlung, ein eigenes Überwachungsorgan im Gesellschaftsvertrag auch dort zu verankern, wo dies nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen ist. Dementsprechend obliegt die organschaftliche Überwachung dieser SEFE-Konzernunternehmen bisher ausschließlich der jeweiligen Gesellschafterversammlung.

Hintergrund für die bestehende Abweichung ist, dass es sich bei allen den PCGK anwendenden SEFE-Konzernunternehmen um Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ohne ein gesetzlich vorgesehenes eigenes Überwachungsorgan handelt. Um die gesetzlich bestehende Corporate Governance dieser Unternehmen auf gesellschaftsvertraglicher Ebene entsprechend den Empfehlungen des PCGK zu ändern, müssten die jeweiligen Gesellschaftsverträge im Wege der notariellen Beurkundung angepasst werden, um so ein eigenständiges Überwachungsorgan zu schaffen. Eine solche Schaffung von weiteren Gesellschaftsorganen zur Übernahme von Funktionen der Überwachung, Kontrolle und Beratung würde zu einem nicht unerheblichen administrativen und personalorganisatorischen Aufwand führen, der aber nicht zwangsläufig einem Mehrwert für jedes SEFE-Konzernunternehmen mit sich bringen würde. Dies gilt insbesondere auch insofern, als dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Vereinheitlichung der konzerninternen Corporate Governance für sämtliche SEFE-Konzernunternehmen umgesetzt wurden. Diese zielen darauf ab, dass sowohl die SEEHG als auch die SEFE die Geschäftsführungen der weiteren Konzernunternehmen überwachen, kontrollieren und beraten können. Aufgrund der Gesellschafterstruktur mit jeweils nur einem Gesellschafter ist sowohl der Bund als auch die SEEHG als Konzernmuttergesellschaft in der Lage, durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte auf alle SEFE-Konzernunternehmen umfassend einzuwirken. Diese mittelbare Kontrolle gilt im Übrigen auch für den Aufsichtsrat der SEEHG, weil dieser die ihm zugewiesenen Zustimmungsvorbehalte in Bezug auf

zustimmungsbedürftige Geschäfte nicht nur auf Ebene der SEEHG, sondern ebenso auf Ebene der Tochtergesellschaften ausüben kann. Ferner besteht durch die seit Übernahme durch den Bund etablierte konzerninterne Corporate Governance zwischen den SEFE-Konzernunternehmen ein regelmäßiger Austausch bis hin zur Konzernmutter. Zur guten Unternehmensführung und konzernweiten Einbindung des auf Ebene der Konzernmutter SEEHG als Überwachungsorgan gebildeten Aufsichtsrates tragen unter anderem das konzernintern geschaffene Gremium des SEFE Management Council, die auferlegten Berichtspflichten sowie die Festlegung von Zustimmungsvorbehalten mit entsprechenden Anweisungen an die jeweiligen Geschäftsführungen bei. Eine kurzfristige (nochmalige) Neuausrichtung der Corporate Governance durch Einrichtung eines jeweils gesonderten Aufsichtsrats für weitere SEFE-Konzernunternehmen wird auch im Geschäftsjahr 2024 voraussichtlich nicht angestrebt.

Die mit der letzten Aktualisierung des PCGK in Ziffer 6.1.1 Abs. 5 PCGK empfohlene Erweiterung der Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat hinsichtlich der Einrichtung und Weiterentwicklung von Kontrollsystemen und deren Wirksamkeit wird derzeit erörtert. Die entsprechende Erweiterung der Berichterstattung wird voraussichtlich im Berichtsjahr 2024 erfolgen.

b. Ziffern 6.1.2 – 6.5 PCGK

Die in den Ziffern 6.1.2 bis 6.5 PCGK vorgeschlagenen Empfehlungen werden auf Ebene der Konzernmutter SEEHG und um den dort gebildeten Aufsichtsrat beachtet, wohingegen eine entsprechende Umsetzung dieser Empfehlungen auf Ebene der anderen SEFE-Konzernunternehmen nur mittelbar erfolgt. Dies wird damit begründet, dass diese Unternehmen kein gesellschaftsvertraglich verankertes Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) etabliert haben, sodass insofern einer unmittelbaren Umsetzung dieser (an ein eigenständiges Überwachungsorgan gerichteten) Empfehlungen derzeit nicht nachgekommen werden kann.

5. Ziffer 7 PCGK – Transparenz

a. Ziffer 7.2.1 PCGK

Der in Ziffer 7.2.1 PCGK enthaltenen Empfehlung, wonach die gewährte Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung im Corporate Governance Bericht darzustellen ist, wird teilweise entsprochen (siehe hierzu **Abschnitt E**); auf Ebene der SEFE Mobility

GmbH, der WINGAS GmbH, WINGAS Holding GmbH und astora GmbH wird die Empfehlung hingegen (bislang) nicht umgesetzt.

Trotz etwaig bestehender Rechenschaftspflichten und eines Transparenzinteresses der Öffentlichkeit ist zu beachten, dass die Veröffentlichung der Vergütungen der jeweiligen Mitglieder der Geschäftsführung datenschutzrechtliche Herausforderungen mit sich bringt. Zumindest muss hierzu die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegen. Historisch bedingt enthalten jedoch noch nicht alle Geschäftsführerdienstverträge eine solche Einwilligungsklausel. Dagegen wird im Kontext von Neu- oder Wiederbestellungen und bei Abschluss von neuen Geschäftsführerdienstverträgen bereits eine Musterklausel für eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung verwendet, welche den Transparenz-Empfehlungen des PCGK entspricht. Mit dieser Vorgehensweise konnte insbesondere auf der obersten Konzernebene bereits die erforderliche Einwilligung seitens der Mitglieder der Geschäftsführung eingeholt werden, sodass die entsprechend gewährten Vergütungen im Vergütungsbericht dargestellt werden können.

b. Ziffer 7.3 PCGK

Die SEEHG weicht bei (enger Auslegung) von der in Ziffer 7.3 PCGK ausgesprochenen Empfehlung ab, wonach die für die SEFE-Konzernunternehmen gemeinsam abgegebenen und veröffentlichten Unternehmensinformationen unmittelbar auf der SEEHG-Internetseite veröffentlicht werden soll. Allerdings können diese Informationen über eine automatische Weiterleitung (*Redirecting*) von der SEEHG-Domain auf eine Internetseite des SEFE-Konzerns abgerufen werden, womit die SEEHG der geforderten Veröffentlichung faktisch nachkommt. In diesem Zusammenhang wird ferner darauf hingewiesen, dass für das Berichtsjahr 2022 (einschließlich des Jahresabschlusses 2022 nebst Anhängen) die SEEHG der empfohlenen Veröffentlichung der relevanten Unternehmensinformationen über die Internetseite des SEFE-Konzerns voraussichtlich erst im zweiten Quartal 2024 nachkommt.

C. Nachhaltigkeitsaktivitäten der SEFE-Konzernunternehmen

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat bekennen sich zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und Unternehmensstrategie. So sind beispielsweise im Gesellschaftsvertrag der Konzernmutter SEEHG neben der Sicherung der Versorgungssicherheit im Bereich Energie auch die Beachtung einer nachhaltigen Unternehmensführung niedergelegt. Mit der vom Aufsichtsrat am 29. März 2023 erlassenen Geschäftsordnung für

die Geschäftsführung der SEEHG wurde außerdem die klimaneutrale Organisation der Verwaltungstätigkeit als ein Wirkungsziel der Unternehmenstätigkeit konkretisiert.

Darüber hinaus hat die SEFE eine ESG-Strategie entwickelt, die im Juli 2023 vom Management Council genehmigt wurde und verschiedene ESG-Ziele und Initiativen umfasst. Hinsichtlich der weiteren Details wird auf den Ende 2023 veröffentlichten Aktionsplan für eine nachhaltige Zukunft (ESG Strategie Dokument) verwiesen, welcher die ESG-Strategie des Unternehmens detailliert beschreibt und zudem Informationen über die Klimaneutralitätsziele darlegt. Darüber hinaus plant die SEFE bis Ende 2024 die Veröffentlichung eines ersten freiwilligen ESG-Berichts, der einen umfassenden Überblick darüber bieten soll, wie die SEFE-Konzernunternehmen eine nachhaltige Unternehmensführung gewährleisten.

D. Frauenanteil in Geschäftsführung, Aufsichtsrat und sonstigen Führungsebenen

Dem Aufsichtsrat der Konzernmutter SEEHG gehören gegenwärtig drei Frauen (Frau Doris Honold, Frau Dr. Charlotte Senftleben-König und Frau Dr. Marie Sophie Jaroni) sowie drei Männer (Herr Reinhard Gorenflos, Herr Stephan Kamphues und Herr Prof. Dr. Kai Christian Andrejewski) an. Der Aufsichtsrat ist damit geschlechterbezogen paritätisch besetzt.

In die Geschäftsführung der SEFE-Konzernunternehmen wurde bislang noch keine Frau gewählt. Eine Zielgröße zur Verbesserung des Frauenanteils wird erörtert, aber eine Quote bislang noch nicht festgelegt.

Auf den zwei nachgelagerten Führungsebenen der SEFE-Konzernunternehmen betrug zum Stichtag 31. Dezember 2023 der Frauenanteil 36% bei insgesamt 25 Positionen auf der ersten Führungsebene (z.B. Prokuristen, Stabsstellen und Bereichsleiter) und 21% bei insgesamt 86 Positionen auf der zweiten Führungsebene (z.B. Abteilungsleiter).

E. Vergütungstransparenz

1. Vergütung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022/2023

Die im Geschäftsjahr 2022/2023 an die Geschäftsführung der SEEHG/SEFE ausgezahlten Bezüge wurden gemäß den vom Aufsichtsrat festgelegten Vergütungskriterien vereinbart. Dabei wurde die Angemessenheit der Vergütung unter Heranziehung von konzernexternen als auch konzerninternen Vergleichsgruppen geprüft. Die Gesamtvergütung besteht aus einer fixen Grundvergütung und umfasst daneben auch Nebenleistungen.

Die Wahrnehmung von Mandaten in konzerninternen Kontrollgremien durch Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt ohne zusätzliche Vergütung. Etwaige Mandate außerhalb der SEFE-Konzernunternehmen bedürfen vor ihrer Übernahme einer Genehmigung des zuständigen Organs, wobei in diesem Zusammenhang eine Anrechnung etwaiger Vergütungen durch die Wahrnehmung konzernexterner Mandate vorgenommen werden würde. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Wahrnehmung konzernexterner Mandate, die bereits vor der Laufzeit der abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverträge übernommen wurden.

Seit der Übernahme der Beteiligung an der SEEHG durch den Bund am 14. November 2022 hat die im (anteiligen) Berichtsjahr 2022 und im Berichtsjahr 2023 aus einem Mitglied bestehende Geschäftsführung der SEEHG/SEFE für ihre Tätigkeit folgende Vergütung erhalten²:

Vorname Nachname, Geschäftsführer	Fixvergütung	Variable Vergütung		Nebenleistungen		Aufwendung für Altersversorgung (AV)	Sonstige	
		Variable Vergütung Maximum	Variable Vergütung IST (VV)	Gesamt	davon Geldwert Vorteil für Geschäftsfahrzeug		Art	Höhe
Dr. Egbert Läge (2022)	235.303,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dr. Egbert Läge (2023)	1.400.000,04	0,00	0,00	43.788,00	11.111,98	0,00	0,00	0,00

2. Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Im Geschäftsjahr 2022 fiel keine Vergütung für Mitglieder von Überwachungsorganen der SEEHG oder anderer SEFE-Konzernunternehmen an.

² Alle Angaben in Euro (€).

Für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr 2023 haben die Mitglieder des Aufsichtsrats der SEEHG – mit Ausnahme des Aufsichtsratsmitglieds Reinhard Gorenflos – eine Fixvergütung wie folgt erhalten³:

Vorname Nach- name, Aufsichts- ratsmit- glied	Fixvergü- tung	Variable Vergü- tung		Nebenleistun- gen		Auf- wen- dung für Al- ters- versor- gung (AV)	Sonstige	
		Vari- able Vergü- tung Maxi- mum	Vari- able Vergü- tung IST (VV)	Ge- samt	davon Geld- werter Vorteil für Ge- schäfts- fahr- zeug		Art	Höhe
Reinhard Gorenflos	0,00	/	/	/	/	/	/	/
Doris Ho- nold	50.000,00	/	/	/	/	/	/	/
Stephan Kamphues	50.000,00	/	/	/	/	/	/	/
Dr. Char- lotte Senf- leben- König	4.083,32	/	/	/	/	/	/	/
Prof. Dr. Kai Chris- tian An- drejewski	15.000,00	/	/	/	/	/	/	/
Dr.-Ing. Marie So- phie Ja- roni	15.000,00	/	/	/	/	/	/	/

³ Alle Angaben in Euro (€). Die Vergütung wurde pro rata in Abhängigkeit des Bestellzeitpunkts gezahlt. Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Reinhard Gorenflos, hat insgesamt auf eine Vergütung verzichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder Doris Honold, Stephan Kamphues und Dr. Charlotte Senfleben-König wurden im März 2023 bestellt. Herr Professor Andrejewski und Frau Dr. Marie Jaroni wurden im Oktober 2023 bestellt.